

BGer 1C_2/2022 vom 25. Januar 2022

Bundesgericht, 2022-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_2_2022

FR: TF 1C_2/2022 du 25 janvier 2022

IT: TF 1C_2/2022 del 25 gennaio 2022

Erwägungen

E. 1

Am 13. April 2021 erteilte die Regierungsrätin des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental der C._____ AG die Bewilligung für den Bau eines eingeschossigen unbeheizten Nebenraums auf der Parzelle Gbbl. Nr. 3241.

Am 19. Mai 2021 erhoben A.A._____ und B.A._____ als Eigentümer eines Nachbargrundstücks Beschwerde an die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD), welche sie am 22. Juni 2021 abwies, soweit sie darauf eintrat.

Am 13. Dezember 2021 wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern die von A.A._____ und B.A._____ gegen diesen Direktionsentscheid erhobene Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Eingabe vom 6. Januar 2022 erheben A.A._____ und B.A._____ Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts mit dem sinn gemässen Antrag, es aufzuheben und die C._____ AG zu verpflichten, den Bau auf einen Grenzabstand von 6 m zurückzusetzen, falls sie sich nicht bereit erkläre, sie entweder mit 5 Mio. Franken oder 3 Mio. Franken und den Parzellen Nrn. 1208, 910 und (teilweise) 374 zu entschädigen.

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonales letztinstanzliches Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Es ist allerdings Sache der Beschwerdeführer, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Das Verwaltungsgericht hat sich mit dem Einwand der Beschwerdeführer, es sei ein Grenzabstand von 6 m und nicht bloss von 4 m einzuhalten, eingehend auseinandergesetzt und ihn verworfen. Es hat zudem ausgeführt, dass die Beschwerdeführer für ihre Behauptung, es sei "mit dem Naturschutz" vereinbart worden, zwischen dem Neubau und ihrer Parzelle einen 6 m breiten Grünstreifen zu belassen, keinen Beleg eingereicht hätten und eine solche Vereinbarung ohnehin nicht im Baubewilligungsverfahren zu prüfen wäre. Die Beschwerdeführer setzen sich mit diesen Erwägungen nicht sachgerecht auseinander, sondern wiederholen im Wesentlichen bloss ihre bereits vor Verwaltungsgericht vorgebrachten und von diesem verworfenen Argumente. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der gesetzlichen Begründungspflicht im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten.

Auf die Erhebung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden. Eine Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin ist nicht zuzusprechen, da diese keinen wesentlichen Aufwand hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.